

**Allgemeine Versicherungsbedingungen für die
R+V-ProfiPolice WKV plus (AVB WKV plus)
(Fassung 07/2007)**

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Forderungsausfall-Versicherung

A § 1	Wer ist Risikoträger und was ist versichert?	2
A § 2	Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Versicherungsschutz entsteht?	2
A § 3	Wann ist der Versicherungsfall eingetreten?	3
A § 4	Welche Forderungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?	4
A § 5	Wie wird die Entschädigungsleistung berechnet und wie hoch ist die Selbstbeteiligung?	4
A § 6	Wann wird die Entschädigungsleistung ausgezahlt?	5
A § 7	Welche Höchstentschädigungsgrenze gilt?	5
A § 8	Welche Vertragswahrung gilt?	5
A § 9	Was geschieht mit der Forderung gegen den Kunden nach Entschädigung durch R+V?	5
A § 10	Wie wird der Regress durchgeführt und wie werden Zahlungseingänge verteilt?	6
A § 11	Welche Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer für Teil A zu beachten?	6
A § 12	Wie funktioniert der Entscheidungsservice?	6
A § 13	Wie funktioniert die Kreditprüfung und -überwachung?	7

B. Rechtsschutz

B § 1	Wer ist Risikoträger und durch wen erfolgt die Schadenabwicklung?	7
B § 2	Welchen Inhalt hat die Rechtsschutz-Versicherung und welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Anspruch auf Rechtsschutz besteht?	7
B § 3	Welche Rechtsangelegenheiten sind ausgeschlossen?	7
B § 4	Was ist der örtliche Geltungsbereich?	7
B § 5	Welche Kosten sind erstattungsfähig und welche nicht?	8
B § 6	Wie muss sich der Versicherungsnehmer bei Inanspruchnahme der Rechtsschutzdeckung verhalten?	8

C. Allgemeine Regelungen und Beitrag

C § 1	Wer übernimmt die Durchführung des Versicherungsvertrages?	9
C § 2	Was gilt zum Versicherungsbeitrag?	9
C § 3	Welche Folgen hat eine verspätete Zahlung?	9
C § 4	Was gilt bei Ratenzahlung?	10
C § 5	Wie wird der Beitrag berechnet?	10
C § 6	Wann wird ein Zuschlag zum Jahresnettobeitrag erhoben?	11
C § 7	Wann wird eine Rückvergütung gezahlt?	11
C § 8	Was ist bei der Abtretung der Versicherungsleistungen zu beachten?	11
C § 9	Wie sind die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung?	11
C § 10	Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und wie wird er beendet?	12
C § 11	Welche sonstigen Bestimmungen gelten?	12

A. Forderungsausfall-Versicherung

A § 1 Wer ist Risikoträger und was ist versichert?

1. Risikoträger der Forderungsausfall-Versicherung ist die R+V Allgemeine Versicherung AG (R+V).
2. R+V ersetzt dem Versicherungsnehmer Ausfälle von fälligen Forderungen gegen seine Kunden, sofern der Versicherungsfall während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintritt.
3. Versichert sind in Rechnung gestellte Forderungen einschließlich der hierauf entfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit der Versicherungsnehmer diese in Rechnung stellen kann,
 - 3.1 aus Warenlieferungen, Werk- oder Dienstleistungen, die im regelmäßigen Geschäftsbetrieb des Versicherungsnehmers in seinem Namen während der Laufzeit des Versicherungsvertrages ausgeführt wurden,
 - 3.2 einschließlich etwaiger Sicherheitseinbehalte, wenn und soweit die Voraussetzungen zu deren Auszahlung vorliegen,
 - 3.3 gegen die keine Einwendungen, Einreden oder Gegenansprüche bestehen oder erhoben werden (bestrittene Forderungen). Wird die Forderung der Höhe nach bestritten, besteht für den nicht bestrittenen Teil Versicherungsschutz.
4. Der Versicherungsschutz beginnt ab Lieferung oder vollständig erbrachter Leistung, wenn die Rechnung dafür innerhalb von zehn Kalendertagen an den Kunden gestellt wurde. Wird die Rechnung später als zehn Kalendertage gestellt, beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Rechnungsstellung.
5. Auch Abschlagsrechnungen können versicherte Forderungen begründen. Zusätzliche Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Stellung einer Schlussrechnung, soweit die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

A § 2 Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Versicherungsschutz entsteht?

Eine Forderung ist versichert, wenn sowohl die „Allgemeinen Voraussetzungen“ als auch die „Besonderen Voraussetzungen“ vorliegen. Forderungen oder Forderungsteile gegen einen Kunden sind jeweils in der Höhe versichert, in der diese Voraussetzungen erfüllt sind.

1. **Allgemeine Voraussetzungen**
 - 1.1 **Der Kunde hat seinen Sitz**
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland (Inlandskunde) oder
 - b) in folgenden Ländern (Auslandskunde):
 - Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kanarische Inseln, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern oder in Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, USA
 - oder Hongkong, Indien, Malaysia, Mexiko, Singapur, Südkorea, Taiwan, Thailand oder in der Türkei. Hier muss zusätzlich eine Versicherungssumme nach A § 2 Nr. 2.2 festgesetzt sein.
 - 1.2 Der Sitz des Kunden ergibt sich ausschließlich aus der Eintragung in dem zuständigen Register des Hauptsitzes oder der Hauptverwaltung. Eine Verlagerung des Sitzes ohne Eintragung als neuer Hauptsitz oder neue Hauptverwaltung in das örtlich zuständige Handelsregister des tatsächlichen Sitzes begründet keinen Sitz im Sinne dieser Bedingungen. Auch durch Niederlassungen oder örtliche Tätigkeitsschwerpunkte verlagert sich der Sitz nicht.
 - 1.3 Der Versicherungsnehmer hat mit seinem Kunden für die Forderung ein Zahlungsziel von **höchstens sechs Monaten nach Lieferung oder Leistung** als „ursprünglichen Fälligkeitstermin“ vereinbart. Das ist der im Vertrag oder auf der Rechnung vereinbarte Zahlungstermin. Nachträgliche Veränderungen dieses Zahlungstermins werden nicht berücksichtigt. Fehlt eine schriftliche Vereinbarung zum Fälligkeitstermin, gilt die gesetzliche Fälligkeit.
 - 1.4 In den letzten zwölf Monaten vor der Lieferung oder Leistung, die der ausgefallenen Forderung zugrunde liegt,
 - a) haben dem Versicherungsnehmer über seinen Kunden keine Informationen über eine Zahlungseinstellung oder die Nichteinlösung von Schecks, Wechseln oder Lastschriften vorgelegen,
 - b) ist dem Versicherungsnehmer keine Mitteilung von R+V zugegangen, dass künftige Forderungen gegen diesen Kunden nicht mehr versichert sind und

- c) hat der Kunde gegenüber dem Versicherungsnehmer bei bereits bestehender Geschäftsverbindung alle berechtigten Forderungen innerhalb von zwei Monaten nach dem „ursprünglichen Fälligkeitstermin“ (A § 2 Nr. 1.3) vollständig bezahlt. Erhält der Versicherungsnehmer einen Scheck oder einen Wechsel oder zieht er seine Forderung per Lastschrift ein, ist erst bezahlt, wenn die tatsächliche Gutschrift auf seinem Konto erfolgt ist.

2. **Besondere Voraussetzungen**

2.1 **Die Forderungen gegen einen Kunden betragen insgesamt bis 20.000 EUR:**

In den letzten zwölf Monaten vor der Lieferung oder Leistung, die der ausgefallenen Forderung zugrunde liegt, muss eine der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) Der Entscheidungsservice hat auf Antrag des Versicherungsnehmers eine Versicherungssumme für den Kunden festgesetzt. Diese Versicherungssumme stellt die Obergrenze für den Versicherungsschutz dar, selbst wenn die Voraussetzungen nach A § 2 Nr. 2.1 b) oder c) vorliegen.
- b) Der Kunde hat mit dem Versicherungsnehmer einen Mindestumsatz von 4.000 EUR getätigt, indem er mindestens einmal Lieferungen oder Leistungen erhalten und diese innerhalb von zwei Monaten nach dem „ursprünglichen Fälligkeitstermin“ bezahlt hat.
- c) Der Versicherungsnehmer hat über seinen Kunden eine schriftliche Vollauskunft von einer der Auskunftsteilen Bürgel, Creditreform, Dun & Bradstreet, IHD-Service oder eines Kreditinstitutes eingeholt, die
- weder ganz noch teilweise von einer Geschäftsverbindung oder Kreditvergabe abrät,
 - nicht auf, auch teilweise, Zahlungszielüberschreitungen, Zahlungsverzögerungen oder Zahlungserinnerungen hinweist,
 - nicht zum Ausdruck bringt, dass der Kredit Sicherheiten erfordert, die Geschäftsverbindung oder Kreditvergabe Vertrauenssache ist oder Vorsicht als geboten erklärt wird, und
 - keine Informationen über die Nichteinlösung von Schecks, Wechseln oder Lastschriften enthält.

2.2 **Die Forderungen gegen einen Kunden betragen insgesamt mehr als 20.000 EUR:**

Vor der Lieferung oder Leistung, die der ausgefallenen Forderung zugrunde liegt, hat R+V auf Antrag des Versicherungsnehmers eine Versicherungssumme für den Kunden festgesetzt.

- 2.3 Bei Gefahrerhöhung oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann R+V jederzeit die nach A § 2 Nr. 2.1 oder 2.2 festgesetzte Versicherungssumme für einen Kunden herabsetzen oder aufheben. Die neue Entscheidung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam und gilt für künftige Lieferungen oder Leistungen. Falls der Versicherungsnehmer keine Möglichkeit hat, seinem Kunden weitere, bereits zugesagte, Lieferungen oder Leistungen zu verweigern, gilt die ursprünglich festgesetzte Versicherungssumme auch für künftige Lieferungen oder Leistungen bis zur nächsten Beendigungsmöglichkeit des Vertrages.

A § 3 Wann ist der Versicherungsfall eingetreten?

1. **Zahlungsunfähigkeit bei Inlands- und Auslandskunden**

1.1 **Zahlungsunfähigkeit des Inlands- und Auslandskunden**

Die Zahlungsunfähigkeit ist nur eingetreten, wenn

- a) ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung vom Gericht mangels Masse abgewiesen worden ist: am Tag des Gerichtsbeschlusses,
- b) die Annahme eines Schuldenbereinigungsplanes vom Insolvenzgericht festgestellt worden ist: am Tag des Gerichtsbeschlusses,
- c) mit sämtlichen Gläubigern ein außergerichtlicher Liquidations- oder Quotenvergleich zustande gekommen ist: an dem Tag, an dem sämtliche Gläubiger ihre schriftliche Zustimmung zum Vergleich gegeben haben, oder
- d) eine vom Versicherungsnehmer beantragte Maßnahme der Einzelzwangsvollstreckung in das Vermögen des Kunden nicht zur vollen Befriedigung geführt hat: an dem Tag, an dem die Fruchtlosigkeit der Zwangsvollstreckung bescheinigt wurde.

1.2 **Besonderer Fall der Zahlungsunfähigkeit bei Auslandskunden**

Bei Auslandskunden (A § 2 Nr. 1.1 b) gilt die Zahlungsunfähigkeit bereits als eingetreten, wenn eine Bezahlung der Forderung aussichtslos erscheint, weil eine Zwangsvollstreckung keinen Erfolg verspricht oder die beantragte Zahlungseinstellung vom Insolvenzgericht angenommen wurde.

Maßgeblich für den Eintritt des Versicherungsfalls ist der Tag, an dem aufgrund entsprechender amtlicher oder anderer geeigneter Nachweise die Aussichtslosigkeit der Bezahlung wegen Zahlungsunfähigkeit des Kunden belegt oder die gerichtliche Entscheidung über die Zahlungsunfähigkeit getroffen wurde.

- 1.3 **Meldefrist für Versicherungsfälle der Zahlungsunfähigkeit**
Ansprüche auf Entschädigungsleistungen erlöschen, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bei R+V gemeldet hat.
2. **Nichtzahlungstatbestände bei Inlands- und Auslandskunden**
- 2.1 **Nichtzahlungstatbestand bei Inlandskunden**
Der Versicherungsfall tritt bei Inlandskunden (A § 2 Nr. 1.1 a) mit dem Tag ein, an dem eine Forderung zwei Monate nach dem „ursprünglichen Fälligkeitstermin“ nicht bezahlt worden ist.
Ansprüche auf Entschädigungsleistungen erlöschen, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall nicht innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Versicherungsfalls bei R+V gemeldet hat. Ansprüche wegen Zahlungsunfähigkeit nach A § 3 Nr. 1 bleiben erhalten.
- 2.2 **Protracted default bei Auslandskunden**
- a) Der Versicherungsfall tritt bei Auslandskunden (A § 2 Nr. 1.1 b) ein, wenn der Versicherungsnehmer
 - innerhalb von drei Monaten nach „ursprünglicher Fälligkeit“ (A § 2 Nr. 1.3) der betreffenden versicherten Forderung R+V beauftragt hat, in seinem Namen ein Inkassounternehmen zu beauftragen, diese Forderung einzuziehen und
 - diese Forderung drei Monate nach Auftragserteilung an R+V nicht oder nicht vollständig bezahlt wurde.
 - b) Der Versicherungsnehmer hat R+V alle offenen Forderungen gegen den Auslandskunden sowie eingehende Zahlungen zur Weiterleitung an das Inkassounternehmen mitzuteilen.
 - c) Eine Schadenabrechnung erfolgt auf Grundlage sämtlicher an R+V gemeldeten fälligen versicherten Forderungen unter Berücksichtigung sämtlicher bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Zahlungen.
 - d) Liegt eine Zahlungsunfähigkeit des Auslandskunden im Sinne von A § 3 Nr. 1 entsprechend dem Rechtssystem des jeweiligen Landes vor, ist ausschließlich ein Versicherungsfall nach A § 3 Nr. 1 gegeben, ohne dass ein Inkassoverfahren erforderlich ist.

A § 4 Welche Forderungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- Es besteht kein Versicherungsschutz für
1. Forderungen gegen Bund, Länder, Landkreise und Gemeinden sowie solche juristischen Personen des öffentlichen Rechts, gegen die ein Insolvenzverfahren unzulässig ist,
 2. Forderungen gegen Unternehmen, an denen der Versicherungsnehmer oder ein Gesellschafter des Versicherungsnehmers mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt ist, bei denen er anderweitig maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben kann oder mit denen er durch einen Gewinnabführungsvertrag zu seinen Gunsten verbunden ist,
 3. Fälligkeits- oder Verzugszinsen, Kursverluste, Vertragsstrafen, Schadenersatz,
 4. Kosten der Rechtsverfolgung oder Zwangsvollstreckung, die dem Versicherungsnehmer entstehen,
 5. sonstige Kosten, Steuern, Zölle, soweit nicht in diesen Bedingungen oder dem Versicherungsschein ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist,
 6. Forderungen wegen Gebrauchsüberlassung von beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen (z. B. Miete, Leihe, Pacht),
 7. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, für deren Durchführung die erforderlichen Genehmigungen nicht vorliegen oder deren Einfuhr in das Bestimmungsland oder deren Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland verboten ist,
 8. Forderungsausfälle, bei denen R+V nachweist, dass sie durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Aufruhr, Revolution, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs durch Behörden oder staatliche Institutionen, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mit verursacht wurden. Ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

A § 5 Wie wird die Entschädigungsleistung berechnet und wie hoch ist die Selbstbeteiligung?

1. Zur Berechnung des versicherten Ausfalls werden von den bei Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Forderungen abgezogen:
 - 1.1 nicht versicherte Forderungen oder Forderungsteile,
 - 1.2 Forderungen, soweit der Kunde diesen gegenüber aufrechnen kann,
 - 1.3 alle Zahlungen des Kunden oder Dritter auf die Forderungen, insbesondere aus der Massequote und Erlöse aus Eigentumsvorbehalten, Sicherheiten oder sonstigen Rechten.
 - 1.4

2. An dem gesamten versicherten Ausfall von Forderungen gegen einen Kunden trägt der Versicherungsnehmer die vereinbarte und im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung.
3. Zahlungen oder Leistungen an den Versicherungsnehmer, die bei einer Ausfallberechnung nach A § 5 Nr. 1 noch nicht berücksichtigt wurden und insgesamt 250 EUR übersteigen, sind R+V nachzumelden. R+V rechnet dann die Entschädigungsleistung neu ab. A § 9 Nr. 4 gilt entsprechend.

A § 6 Wann wird die Entschädigungsleistung ausgezahlt?

1. Sind die Voraussetzungen für die Entschädigungsleistung nachgewiesen, zahlt R+V diese spätestens nach einem Monat aus.
2. Steht die Höhe des Ausfalls sechs Monate nach Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht fest, erstellt R+V eine vorläufige Schadenabrechnung und schätzt die nach A § 5 Nr. 1.2 bis 1.4 abzusetzenden Beträge, soweit deren Höhe noch unbestimmt ist. Ist eine annähernde Schätzung nicht möglich, leistet R+V zunächst 50% des mutmaßlichen versicherten Ausfalls unter Abzug der Selbstbeteiligung als vorläufige Entschädigung.

A § 7 Welche Höchstentschädigungsgrenze gilt?

1. Die Höchstentschädigung ist auf das im Versicherungsschein genannte Mehrfache des Jahresnettobeitrags für die Grunddeckung, einschließlich der Zu- und Abschläge aufgrund individueller Vereinbarungen begrenzt. Die möglichen Zuschläge aufgrund der Zahlquote nach C § 6 oder eine Beitragsrückvergütung nach C § 7 finden keine Berücksichtigung. Die Höchstentschädigung berechnet sich nach den innerhalb eines Kalenderjahres eingetretenen Versicherungsfällen.
2. Übersteigt eine nach A § 2 Nr. 2 von R+V festgesetzte Versicherungssumme die noch zur Verfügung stehende Jahreshöchstentschädigung, so stellt diese Höchstentschädigung die Obergrenze für die Entschädigungsleistungen dar.

A § 8 Welche Vertragswährung gilt?

1. Vertragswährung ist der Euro. Auf andere Währungen lautende Forderungen sind zum Ankaufsdevisenkurs der Europäischen Zentralbank am Tag der Lieferung oder Leistung, bei Werk- und Dienstleistungen am Tag der Rechnungsstellung, in die Vertragswährung umzurechnen.
2. Ist dieser Ankaufsdevisenkurs am Tage des Eintritts des Versicherungsfalles niedriger als der nach A § 8 Nr. 1, so gilt für die Berechnung der Entschädigungsleistung dieser geringere Kurs.

A § 9 Was geschieht mit der Forderung gegen den Kunden nach Entschädigung durch R+V?

1. In Versicherungsfällen nach A § 3 Nr. 1 (Zahlungsunfähigkeit) gehen die Forderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Kunden und sonstige Verpflichtete mit sämtlichen Gestaltungs- und Nebenrechten nach dem Versicherungsvertragsgesetz und diesen Bedingungen in Höhe der geleisteten Entschädigung auf R+V über, allerdings nur, wenn R+V dies verlangt.
2. In Versicherungsfällen nach A § 3 Nr. 2 (Nichtzahlungstatbestände) gehen die bei R+V als Forderungsausfall gemeldeten Forderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Kunden und sonstige Verpflichtete mit sämtlichen Gestaltungs- und Nebenrechten nach dem Versicherungsvertragsgesetz und diesen Bedingungen in Höhe der geleisteten Entschädigung, der unversicherten Forderungen oder Forderungsteile sowie der vom Versicherungsnehmer zu tragenden Selbstbeteiligung auf R+V über. Hierzu tritt der Versicherungsnehmer der R+V die vorgenannten Ansprüche und Nebenrechte im Voraus ab.
3. Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen von R+V die zum Übergang der Forderungen oder Ausübung der Gestaltungs- und Nebenrechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.
4. Entschädigungsleistungen sind an R+V zurückzuzahlen, wenn sich herausstellt, dass dem Versicherungsnehmer keine entschädigungsfähigen Zahlungsansprüche gegen den Kunden zustehen. Hinsichtlich der angefallenen Kosten gilt A § 10 Nr. 8.

A § 10 Wie wird der Regress durchgeführt und wie werden Zahlungseingänge verteilt?

1. R+V entscheidet nach eigenem Ermessen über die Einleitung und Durchführung von Regressmaßnahmen.
2. Wenn Forderungen gegen Inlandskunden ausschließlich wegen eines Vorbringens dieses Kunden nach A § 1 Nr. 3.3 (bestrittene Forderungen) nicht oder nur teilweise entschädigt wurden und nach A § 9 auf R+V übergegangen sind, veranlasst R+V die Geltendmachung, Titulierung und Beitreibung der nach A § 9 übergegangenen Forderungen gegen den Kunden des Versicherungsnehmers (Regress). Im Regress werden geltend gemacht:
 - die geleistete Entschädigung,
 - der vom Versicherungsnehmer getragene Selbstbehalt,
 - die Forderung bzw. der Teil der Forderung, der entschädigt worden wäre, wenn der Kunde sie nicht bestritten hätte, zuzüglich der hierauf anfallenden Selbstbeteiligung.
3. Werden Forderungen oder Forderungsteile gegenüber dem Kunden oder Zahlungsverpflichteten nicht oder nicht weiter verfolgt, tritt R+V diese Forderungen oder Forderungsteile auf Wunsch des Versicherungsnehmers an ihn zurück ab.
4. Von den Zahlungseingängen werden zunächst die von R+V verauslagten Kosten für Regressmaßnahmen beglichen. Zahlungseingänge, die die Regresskosten übersteigen, werden zwischen Versicherungsnehmer und R+V in dem Verhältnis von Selbstbeteiligung zu gezahlter Entschädigungsleistung aufgeteilt, unabhängig von der tatsächlichen Höhe des gesamten Forderungsausfalls.
5. Ist die Entschädigungsleistung von R+V vollständig ausgeglichen, entscheidet R+V über die Fortsetzung des Regressverfahrens. Setzt R+V das Regressverfahren fort, werden alle weiteren Zahlungseingänge in voller Höhe an den Versicherungsnehmer weitergeleitet. Andernfalls tritt R+V den noch verbliebenen Anspruch zurück ab. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer die Kosten der Übertragung titulierter Rechte, z. B. für eine antragsgemäße Umschreibung eines vollstreckbaren Titels, trägt.
6. R+V zahlt die Regeresserlöse bei Ratenzahlung des Kunden an den Versicherungsnehmer nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Höhe der Entschädigungsleistung aus.
7. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, R+V die zur Durchsetzung des Anspruches notwendigen Informationen, Auskünfte und Unterlagen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt für die zur Durchsetzung erforderlichen Handlungen.
8. Der Versicherungsnehmer hat R+V entstandene Kosten, die durch Zahlungseingänge nicht ausgeglichen wurden, grundsätzlich nicht zurückzuzahlen. Er hat jedoch die R+V entstandenen Kosten zu erstatten, wenn und soweit sich herausstellt, dass die vom Versicherungsnehmer geltend gemachten Forderungen gegen seinen Kunden nicht gerichtlich durchsetzbar sind, weil sie nicht bestanden haben, nachträglich untergegangen sind oder einrede- oder einwendungsbehaftet waren.

A § 11 Welche Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer für Teil A zu beachten?

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
 - 1.1 R+V den vollständig ausgefüllten Schadenmeldevordruck sowie sämtliche angeforderten Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung des Eintritts des Versicherungsfalls und der Höhe einer Versicherungsleistung erforderlich sind,
 - 1.2 alle zur Vermeidung oder Minderung des Ausfalls geeigneten Maßnahmen zu treffen, einschließlich der bestmöglichen Verwertung von Sicherheiten, und etwaige Weisungen von R+V zu befolgen, die Selbstbeteiligung nicht anderweitig abzusichern.
 - 1.3 die Selbstbeteiligung nicht anderweitig abzusichern.
2. Wird eine der vorgenannten Obliegenheiten nicht erfüllt, richten sich die Rechtsfolgen nach C § 9.

A § 12 Wie funktioniert der Entscheidungsservice?

1. R+V nimmt die Anträge des Versicherungsnehmers zur Entscheidung über den Versicherungsschutz des angefragten Kunden nach A § 2 Nr. 2.1 b) entgegen.
2. Mit diesem Antrag beauftragt der Versicherungsnehmer die UMB Unternehmens-Management-Beratungs GmbH (UMB), ein Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe, die erforderlichen Wirtschaftsauskünfte einzuholen.
3. Die Höhe der anfallenden Gebühren ist im Versicherungsschein festgelegt. UMB stellt sie dem Versicherungsnehmer unmittelbar in Rechnung. Sie sind sofort fällig und unterliegen nicht der Versicherungsteuer, sondern der Umsatzsteuer.

A § 13 Wie funktioniert die Kreditprüfung und -überwachung?

1. R+V nimmt die Anträge des Versicherungsnehmers zur Festsetzung von Versicherungssummen nach A § 2 Nr. 2.2 für seine Kunden entgegen und entscheidet über diesen Antrag.
2. Mit diesem Antrag beauftragt der Versicherungsnehmer die UMB mit der Prüfung und Überwachung des Kunden. UMB teilt das Ergebnis ihrer Tätigkeit unmittelbar und ausschließlich R+V mit.
3. Die Höhe der jährlichen Kreditprüfungsgebühren (Erst- und Folgeprüfungsgebühren) pro Kunde, für den eine Versicherungssumme festgesetzt wurde, ist im Versicherungsschein festgelegt. Die Gebühren stellt UMB in Rechnung. Sie sind sofort fällig und unterliegen nicht der Versicherungssteuer, sondern der Umsatzsteuer.

B. Rechtsschutz

B § 1 Wer ist Risikoträger und durch wen erfolgt die Schadenabwicklung?

Risikoträger der Rechtsschutz-Deckung ist die R+V Rechtsschutzversicherung AG (R+V-RS). Die Schadenregulierung der Rechtsschutz-Deckung erfolgt durch die R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH. Diese ist bevollmächtigt, im Rahmen der ihr übertragenen Rechtsgeschäfte, die R+V Rechtsschutzversicherung AG gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

B § 2 Welchen Inhalt hat die Rechtsschutz-Versicherung und welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Anspruch auf Rechtsschutz besteht?

1. R+V-RS sorgt dafür, dass der Versicherungsnehmer seine rechtlichen Interessen gegenüber seinen Inlandskunden auf Geltendmachung von Forderungen nach A § 1 Nr. 3.1 und 3.2 bis einschließlich der zweiten Instanz wahrnehmen kann und trägt die hierfür zur Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten (Rechtsschutz). Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für den Versicherungsnehmer.
2. Anspruch auf Rechtsschutz besteht, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - 2.1 Der Versicherungsnehmer hat seine ausgefallenen Forderungen gegen einen Inlandskunden der R+V nach Teil A gemeldet,
 - 2.2 es besteht kein Entschädigungsanspruch aus der Forderungsausfall-Versicherung,
 - 2.3 der Inlandskunde hat gegen die vom Versicherungsnehmer geltend gemachten Forderungen Einwendungen, Einreden oder Gegenansprüche im Sinne von A § 1 Nr. 3.3, Satz 1 erhoben,
 - 2.4 es liegen keine weiteren Gründe vor, die einer Entschädigung der Forderung bzw. eines Forderungsteils aus der Forderungsausfall-Versicherung entgegenstehen und
 - 2.5 die Forderungen sind zu keinem Zeitpunkt nach A § 9 auf R+V übergegangen.
3. Rechtsschutz besteht für die Geltendmachung einer Forderung in der Höhe,
 - 3.1 in der die Forderung des Versicherungsnehmers durch R+V entschädigt worden wäre, wenn der Inlandskunde sie nicht im Sinne von A § 1 Nr. 3.3, Satz 1 bestritten hätte,
 - 3.2 zuzüglich der vom Versicherungsnehmer zu tragenden Selbstbeteiligung nach A § 5 Nr. 2.
4. Der Versicherungsnehmer muss eine Zusage für die Rechtsschutzdeckung bei R+V-RS schriftlich anfordern. Geschieht dies später als sechs Monate nach Ablehnung der Entschädigung durch R+V wegen Bestreitens der Forderung nach A § 1 Nr. 3.3, Satz 1, besteht kein Rechtsschutz.

B § 3 Welche Rechtsangelegenheiten sind ausgeschlossen?

- Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
1. zur Abwehr von allen Ansprüchen, die gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden,
 2. in Verfahren vor Verfassungsgerichten,
 3. in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen,
 4. für Versicherungsfälle nach A § 3, die erst nach Stellung eines Insolvenzantrages über das Vermögen des Versicherungsnehmers eintreten,
 5. in ursächlichem Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die von R+V-RS für ihn erbracht wurden.

B § 4 Was ist der örtliche Geltungsbereich?

Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt und ein Gericht in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

B § 5 Welche Kosten sind erstattungsfähig und welche nicht?

1. R+V-RS trägt zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen
- 1.1 die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer im Inland tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts. R+V-RS trägt in Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für die Erteilung eines Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, pro Inlandskunde eine Vergütung bis zu 200 EUR.
Hat der Versicherungsnehmer seinen Sitz mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt R+V-RS weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
- 1.2 die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden;
- 1.3 die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen;
- 1.4 die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.
2. Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der von R+V-RS zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
3. R+V-RS trägt nicht
- 3.1 Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat,
- 3.2 Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist,
- 3.3 die für die Rechtsschutzdeckung vereinbarte und im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung pro Inlandskunde,
- 3.4 Kosten, die aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen entstehen,
- 3.5 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Versicherungsvertrag nicht bestünde.
4. R+V-RS zahlt wegen desselben Inlandskunden insgesamt höchstens die im Versicherungsschein für Teil B vereinbarte Versicherungssumme, unabhängig davon, in welchem Kalenderjahr die Zahlungen geleistet werden.
5. Die Höchstentschädigung für Zahlungen wird pro Kalenderjahr ebenfalls durch die im Versicherungsschein für Teil B genannte Versicherungssumme begrenzt.

B § 6 Wie muss sich der Versicherungsnehmer bei Inanspruchnahme der Rechtsschutzdeckung verhalten?

1. Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für den Versicherungsnehmer erforderlich, kann er den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung R+V-RS nach B § 5 Nr. 1.1 trägt. R+V-RS wählt den Rechtsanwalt aus,
- 1.1 wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt,
- 1.2 wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und R+V-RS die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.
2. Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser von R+V-RS im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist R+V-RS nicht verantwortlich.
3. Macht der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend, muss er R+V-RS vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Sachverhalts unterrichten sowie Beweismittel angeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
4. R+V-RS bestätigt den Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor R+V-RS den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt R+V-RS nur die Kosten, die sie bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

5. Der Versicherungsnehmer hat
- 5.1 den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
- 5.2 R+V-RS auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben;
- 5.3 soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
- vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung von R+V-RS einzuholen;
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;
 - alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte.
- Wird eine der nach B § 6 Nr. 3 oder 5 genannten Obliegenheiten verletzt, richten sich die Rechtsfolgen nach C § 9.
6. Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die R+V-RS getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diese über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer R+V-RS auszuhändigen und bei deren Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an R+V-RS zurückzuzahlen.

C. Allgemeine Regelungen und Beitrag

C § 1 Wer übernimmt die Durchführung des Versicherungsvertrages?

Die Durchführung des Versicherungsvertrages erfolgt durch R+V. Diese zieht die Beiträge ein und gibt alle unter C behandelten vertraglichen Erklärungen ab, soweit nicht anders bestimmt.

C § 2 Was gilt zum Versicherungsbeitrag?

- Der vereinbarte Beitrag ist ein Jahresbeitrag und im Voraus zu zahlen. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die gesetzliche Versicherungssteuer.
- Der erste Beitrag wird sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
Im ersten Versicherungsjahr erfolgt eine zeitanteilige Beitragsberechnung bis zum 31.12. des laufenden Jahres.
- Folgebeiträge sind am Monatsersten des jeweiligen Versicherungsjahres fällig. Die Zahlung eines Folgebeitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie bis zu dem in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte R+V den fälligen Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, darf R+V künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn R+V ihn hierzu in Textform aufgefordert hat.

C § 3 Welche Folgen hat eine verspätete Zahlung?

- Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, entsteht kein Versicherungsschutz für Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen, die bis zur Zahlung erbracht werden. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann R+V vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. R+V kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

2. Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. R+V fordert ihn in Textform zur Zahlung auf und setzt ihm eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz für in diesem Zeitraum eintretende Versicherungsfälle. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde. Außerdem entsteht kein Versicherungsschutz für Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen, die in dem Zeitraum zwischen Ablauf der genannten Zahlungsfrist und der Beitragszahlung erbracht werden.
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann R+V den Vertrag kündigen, wenn sie den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat. Hat R+V gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Für Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen, die bis zur Zahlung erbracht werden, entsteht ebenfalls kein Versicherungsschutz.
3. R+V darf Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schadens verlangen. Hierzu gehören auch die durch Mahnungen verursachten üblichen Kosten von mindestens 4,50 EUR für jede Mahnung.

C § 4 Was gilt bei Ratenzahlung?

1. Der Versicherungsnehmer muss eine Einzugsermächtigung erteilen und aufrechterhalten, wenn er den Beitrag in Raten zahlen will. Es werden folgende Zuschläge erhoben: 3 % bei halbjährlicher, 5 % bei vierteljährlicher und 8 % bei monatlicher Zahlungsweise.
2. Ist Ratenzahlung vereinbart, gelten ausstehende Raten als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.
3. Ist der Versicherungsnehmer mit seiner Zahlung im Verzug oder widerruft er seine zuvor gegebene Einzugsermächtigung, kann R+V für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

C § 5 Wie wird der Beitrag berechnet?

1. Der Jahresnettobeitrag, d. h. der Beitrag ohne die gesetzliche Versicherungsteuer, errechnet sich aus:
 - dem beitragsrelevanten Umsatz (C § 5 Nr. 3) und dem jeweils gültigen Beitragssatz bzw. Mindestbeitrag gemäß dem Versicherungsschein (Beitrag für die Grunddeckung),
 - den Zu- oder Abschlägen aufgrund individueller Vereinbarungen zum Versicherungsschutz,
 - den möglichen Zuschlägen je nach Zahlquote nach C § 6.
2. Zu Beginn jedes Versicherungsjahres ist eine Abschlagszahlung aufgrund einer vorläufigen Beitragsrechnung zu leisten. Grundlage ist die Beitragsrechnung des Vorjahres. Stehen die beitragsrelevanten Daten für das laufende Versicherungsjahr fest, erfolgt eine endgültige Beitragsberechnung.
3. Der beitragsrelevante Umsatz errechnet sich:
 - aus dem Gesamtumsatz, einschließlich der vom Versicherungsnehmer eingekommenen Mehrwertsteuer, im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr,
 - abzüglich der darin enthaltenen Umsätze mit Bund, Ländern, Landkreisen und Gemeinden – allerdings sind Umsätze mit Unternehmen, an denen diese nur beteiligt sind hinzuzurechnen – und
 - abzüglich der Barumsätze.
4. Der Versicherungsnehmer teilt R+V bis zum 28.02. jeden Jahres die Beträge für den beitragsrelevanten Umsatz mit und weist sie auf Aufforderung nach.
Unterlässt der Versicherungsnehmer trotz Erinnerung diese Mitteilung oder den Nachweis, wird für das laufende Versicherungsjahr ein im Vergleich zum Vorjahr um 15 % erhöhter beitragsrelevanter Umsatz zugrunde gelegt.
Bei Neugründungen wird im ersten Jahr der Geschäftstätigkeit eine Einstufung nach dem geplanten Umsatz der ersten zwölf Monate und im zweiten Jahr nach der Umsatzerwartung für das laufende Geschäftsjahr vorgenommen.

C § 6 Wann wird ein Zuschlag erhoben?

1. Grundlage für die Ermittlung des Zuschlags ist der Beitrag für die Grunddeckung, einschließlich der Zu- und Abschläge aufgrund individueller Vereinbarungen.
2. Je nach der Zahlquote aus dem vorangegangenen Kalenderjahr wird ein Zuschlag erhoben. Die Zahlquote ist der Prozentsatz, der sich aus den
 - nach Teil A und Teil B erbrachten Versicherungsleistungen, abzüglich der bei R+V und R+V-RS verbliebenen Regresserlöse,
 - im Verhältnis zu dem gezahlten Jahresnettobeitrag ergibt.
3. Ist die Zahlquote größer als 100 %, aber kleiner als 140 %, beträgt der Zuschlag 30 % auf den Beitrag nach C § 6 Nr. 1.
4. Beträgt die Zahlquote 140 % und mehr, wird ein Zuschlag von 60 % auf den Beitrag nach C § 6 Nr. 1 erhoben.
5. Beträgt die Zahlquote im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 30 % und betrug der Zuschlag im Jahr davor
 - 60 %, reduziert sich der Zuschlag auf 30 % des Beitrags nach C § 6 Nr. 1,
 - 30 %, wird kein Zuschlag erhoben.

C § 7 Wann wird eine Beitragsrückvergütung gezahlt?

1. Eine Rückvergütung wird auf der Grundlage des Beitrags für die Grunddeckung, einschließlich der Zu- und Abschläge aufgrund individueller Vereinbarungen, ermittelt.
2. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:
 - Der Versicherungsvertrag hat bis zur ersten Hauptfälligkeit mindestens sechs Monate bestanden.
 - Auf den Vorjahresbeitrag wurde kein Zuschlag nach C § 6 Nr. 2 bis 5 erhoben.
 - R+V und R+V-RS haben im Vorjahr keine Versicherungsleistungen erbracht.
3. Die Rückvergütung beträgt 15 % des Beitrags nach C § 7 Nr. 1, wenn die Voraussetzungen nach C § 7 Nr. 2 zum ersten Mal vorliegen oder im Jahr davor keine Rückvergütung gezahlt werden konnte.
4. Die Rückvergütung beträgt 25 % des Beitrags nach C § 7 Nr. 1, wenn im Jahr davor eine Rückvergütung gezahlt worden ist und keine Versicherungsleistungen erbracht wurden.
5. Die Rückvergütung wird jeweils im ersten Quartal eines Jahres ausgezahlt. Wird der Versicherungsvertrag gekündigt oder erlischt er, erfolgt keine Rückvergütung.

C § 8 Was ist bei der Abtretung der Versicherungsleistungen zu beachten?

1. Die Abtretung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen ist von der vorherigen schriftlichen Zustimmung von R+V abhängig.
2. Hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Versicherungsleistungen abgetreten, bleiben die R+V zustehenden Einreden, Einwendungen sowie das Recht der Aufrechnung auch dem Abtretungsempfänger gegenüber bestehen. Die Abrechnung der Versicherungsleistung erfolgt nur mit dem Versicherungsnehmer.

C § 9 Wie sind die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung?

1. Bei schuldhafter Verletzung einer Obliegenheit kann R+V den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Obliegenheitsverletzung mit einer Frist von einem Monat kündigen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine gesetzliche oder vertragliche Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind R+V und R+V-RS in Bezug auf ein versichertes Einzelrisiko, für das die verletzte Obliegenheit gilt, nicht zur Leistung verpflichtet.
3. Wird eine der vertraglich vereinbarten, insbesondere nach A § 11 und B § 6 niedergelegten oder im Gesetz über den Versicherungsvertrag genannten Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles nicht erfüllt, werden R+V und R+V-RS hinsichtlich des versicherten Einzelrisikos, für das die verletzte Obliegenheit gilt, von der Verpflichtung zur Leistung frei. R+V und R+V-RS berufen sich nicht auf die Leistungsfreiheit, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung unverschuldet gewesen ist oder keinen Einfluss auf den Umfang der zu erbringenden Leistung gehabt hat.
4. Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob R+V ein ihr zustehendes Kündigungsrecht nach C § 9 Nr. 1 ausübt.

C § 10 Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und wie wird er beendet?

1. Der Versicherungsvertrag ist für den vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
2. Er verlängert sich nach Ablauf dieses Zeitraumes jeweils um ein Jahr, sofern er nicht drei Monate vor seinem jeweiligen Ablauf vom Versicherungsnehmer oder R+V schriftlich gekündigt wird.
3. Der Versicherungsnehmer hat kein Sonderkündigungsrecht, wenn sich der Beitrag durch einen Zuschlag nach C § 6 Nr. 2 bis 4 erhöht.
4. Wird über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder tritt bei ihm einer der Versicherungsfälle nach A § 3 Nr. 1.1 b) bis d) ein, kann R+V den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Dieser Versicherungsvertrag erlischt, wenn das zuständige Insolvenzgericht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers mangels Masse ablehnt oder wenn der Versicherungsnehmer sein Gewerbe abgemeldet hat oder seine Firma aus dem Handelsregister gelöscht wurde. Maßgeblicher Zeitpunkt ist das Datum des Gerichtsbeschlusses bzw. des Registerintrags.
5. Mit der Beendigung des Versicherungsvertrages endet der Versicherungsschutz. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat R+V nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

C § 11 Welche sonstigen Bestimmungen gelten?

1. Zur Minderung des Ausfallrisikos ist R+V berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Namen des Versicherungsnehmers mit einzelnen seiner Kunden Vereinbarungen zur Absicherung der Forderung zu treffen.
2. R+V kann selbst oder durch einen Beauftragten die für das Versicherungsverhältnis wesentlichen Geschäftsunterlagen beim Versicherungsnehmer einsehen, hiervon Kopien verlangen oder anfertigen.
3. Alle gegenüber R+V abzugebenden Anzeigen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgegeben werden, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Diese sollen an die Hauptverwaltung der R+V gerichtet werden.
4. Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsverhältnisses gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form von R+V bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
5. R+V erfüllt die in diesen Bedingungen geltenden Schriftformerfordernisse auch durch Erklärungen in Textform.
6. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder eine Verlegung seiner gewerblichen Niederlassung R+V nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines Briefes an die letzte R+V bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.
7. Klagen aus dem Versicherungsvertrag wegen geltend gemachter Ansprüche nach Teil A und wegen vertraglicher Erklärungen nach Teil C sind gegen R+V zu richten. Klagen wegen der Schadenregulierung nach Teil B sind gegen die R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH zu richten.
8. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Wiesbaden.
9. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

R+V Allgemeine Versicherung AG

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Generaldirektor Dr. Friedrich Caspers
Vorstand: Bernhard Meyer, Vorsitzender; Heinz-Jürgen Kallerhoff, Hans-Christian Marschler,
Rainer Neumann, Rainer Sauerwein, Peter Weiler
Sitz: Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188 Amtsgericht Wiesbaden

R+V Rechtsschutzversicherung AG

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Generaldirektor Dr. Friedrich Caspers
Vorstand: Bernhard Meyer, Vorsitzender; Dr. Jürgen Werner
Sitz: Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 6221 Amtsgericht Wiesbaden